Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 16. Oels, den 24. April 1891. **29. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 154. Oels, den 16. April 1891.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung der Chausseezoll-Hebestelle Bernstadt (Kreischaussee Oels-Bernstadt) mit einmeiliger Hebebefugniß für die Zeit vom 1. Juni 1891 bis dahin 1894 ist auf

Mittwoch, den 13. Mai 1891,
Vormittags 11 Uhr,

Termin in meinem Amtszimmer anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit aufgefordert werden.

Die Bedingungen liegen im Königlichen Landrathsamte hierselbst zur Einsichtnahme aus. Die Bietungssicherheit beträgt 450 Mark.

Jeder Bieter hat sich **vor** dem Termine über die Verpachtungs-Bedingungen der Hebestelle Kenntniß zu verschaffen.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Nr. 155. Berlin, den 24. Februar 1891.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten für 1891 betreffend.
Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 14. Mai in Namslau,
" 15. " " Bernstadt,
" 16. " " Süßwinkel, Kreis Oels,
" 19. " " Trebnitz,
" 20. " " Gr.-Wartenberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten 10 beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. von Arnim.

Oels, den 23. April 1891.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises den Pferdezüchtern zur Kenntniß zu bringen.

Sollten in einigen Ortschaften verdächtige Erkrankungen von Pferden stattfinden, so ist mir davon **schleunigst** Mittheilung zu machen.

Nr. 156. Oels, den 16. April 1891.

Im Verlage der Norddeutschen Verlags-Anstalt von O. Goedel in Hannover ist eine kurz gefaßte Schrift erschienen: „Waisenrath und Vormund in der Stadt und auf dem Lande", Preis 60 Pf., welche geeignet ist, die Waisenräthe über die Pflichten ihres Amtes gründlich zu unterrichten. Ich mache auf diese Schrift hierdurch aufmerksam.

Nr. 157. Oels, den 23. April 1891.

Personal-Chronik.

Ernannt: a. der Amtspächter Paulty zu Stampen als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Dobrischau.

Vereidigt: b. der Wirthschafts-Inspektor Carl Nelke zu Korschlitz als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Korschlitz.

" c. der Freistellenbesitzer Carl Kopke zu Sacrau zum Schöffen der Gemeinde Sacrau.

Nr. 158. Oels, den 20. April 1891.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 10. April cr. mache ich nachstehend die Termine bekannt, an denen die Impfung resp. Wiederimpfung im III. Impfbezirk des Kreises, welche der praktische Arzt Herr Roderburg in Juliusburg vornehmen wird, zur Ausführung gebracht werden wird.

Impfstation.	Mit den Ortschaften.	Impfung.	Besichtigung.
Bogschütz		21. Mai 1/23 Uhr.	29. Mai 1/22 Uhr.
Briese	Hönigern, Sechskiefern.	22. Mai 1/25 Uhr.	29. Mai 5 Uhr.
Bukowintke	Maliers.	26. Mai 3 Uhr.	2. Juni 3 Uhr.
Dammer		21. Mai 2 Uhr.	29. Mai 1 Uhr.
Groß-Graben	Grüneiche.	3. Juni 1/23 Uhr.	10. Juni 1/23 Uhr.
Gutwohne	Karlsburg, Döberle, Jackschönau.	20. Mai 1/24 Uhr.	27. Mai 1/24 Uhr.
Jenkwitz	Oppeln-Neugarten.	20. Mai 1 Uhr.	27. Mai 1 Uhr.
Juliusburg	Neuhaus, Neudorf.	4. Juni 2 Uhr.	11. Juni 2 Uhr.
Ostrowine		22. Mai 3 Uhr.	29. Mai 4 Uhr.
Schickerwitz	Kurzwitz, Tschertwitz, Schwundnig, Rotherinne.	23. Mai 2 Uhr.	30. Mai 2 Uhr.
Stampen	Jäntschdorf.	20. Mai 2 Uhr,	27. Mai 2 Uhr.
Strehlitz		25. Mai 2 Uhr.	1. Juni 2 Uhr.
Weißensee	Bartkerey.	26. Mai 2 Uhr.	2. Juni 2 Uhr.
Zucklau		21. Mai 4 Uhr.	29. Mai 1/23 Uhr.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin W., 11. April 1891.

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Deutsch-Neu-Guinea, Niederländisch-Indien und den Straits-Settlements.

Zur Beförderung von Postpacketen nach und aus Deutsch-Neu-Guinea werden fortan nicht mehr die Dampfer der Niederländischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Nederland", sondern die Dampfer der Deutschen Dampfschiffs-Rhederei (Sunda-Linie) in Hamburg benutzt. Der Austausch erfolgt für Packete bis 5 kg auf dem Wege über Hamburg, für solche bis 3 kg auch auf dem Wege durch die Schweiz und Italien (Genua). Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket aus Deutschland beträgt bei der Beförderung über Hamburg 4 Mark, bei der Beförderung über Genua 4 Mark 80 Pf.

Durch die bezeichneten Deutschen Dampfer ist außerdem eine neue Versendungs-Gelegenheit für Postpackete nach Niederländisch-Indien und den Straits-Settlements geboten.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 16 des Oelser Kreisblattes.

Parlamentsschau.

Der Reichstag beschäftigt sich fortgesetzt mit dem Arbeiterschutzgesetz und hat dabei in der letzten Woche einige wichtigere Angelegenheiten zur Entscheidung gebracht. Zunächst ist die obligatorische Einführung einer Arbeitsordnung in den größeren Fabriken beschlossen und ferner sind die Bestimmungen festgesetzt worden, welche die Arbeitsordnung enthalten muß. Von Seiten des Handelsministers wie des Abgeordneten Freiherrn v. Stumm wurde sehr nachdrücklich gegen die von der Commission vorgeschlagene Abschwächung der Regierungsvorlage, wonach Geldstrafen statt den doppelten, nur den einfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns nicht übersteigen dürfen, Einspruch erhoben und für die Möglichkeit einer etwas kräftigeren Handhabung der Strafdisciplin durch Festsetzung des Höchstbetrags der Geldstrafe auf den durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst eingetreten. Gleichwohl blieb der Reichstag bei dem Vorschlage der Commission, wodurch also thatsächlich eine erhebliche Beschränkung des bisherigen Rechts der Arbeitgeber in Festsetzung von Geldstrafen zu Gunsten der Arbeitgeber festgesetzt worden ist. Ferner wurde beschlossen, daß in dem Arbeitsvertrage andere Gründe für Entlassung und Austritt aus der Arbeit nicht vereinbart werden dürfen, als in der Arbeitsordnung oder im Gesetz vorgesehen sind. Des Weiteren wurde bestimmt, daß vor dem Erlaß einer Arbeitsordnung die Arbeiter Gelegenheit erhalten sollen, sich darüber zu äußern, daß in Fabriken, wo ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser Vorschrift durch Anhörung des Arbeiterausschusses genügt, und daß die Arbeitsordnung unter Mittheilung der Seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken der unteren Verwaltungsbehörde vorgelegt werden muß. Desgleichen wurden die Bestimmungen über die Bildung von Arbeiterausschüssen genehmigt. Von sozialdemokratischer Seite wurden überall Einwürfe erhoben und weitere Versuche gemacht, das Recht der Arbeitgeber zu Gunsten der Arbeiter zu beschränken. Aber diese Bestrebungen kamen noch viel mehr zur Geltung bei den Fragen der Kinder- und Frauenarbeit und schließlich in einem Antrage auf Einführung eines Normalarbeitstags. Die Beschäftigung von Kindern in Fabriken wollten die Sozialdemokraten erst mit deren 14. Jahr zulassen — der Reichstag blieb bei 13 Jahren. Ferner wollten sie eine Maximalarbeitszeit von zehn Stunden für junge Leute bis 18 Jahren einführen, während der Reichstag diese Beschränkung nur für junge Leute von 14—16 Jahren einführte und die Beschäftigung der Kinder bis 14 Jahren auf sechs Stunden festsetzte. Diese Beschlüsse enthalten bereits eine erhebliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes und auch dem Zustande in anderen Staaten gegenüber: bisher war Kinderarbeit in Deutschland von 12 Jahren an gestattet, während in England schon von 10 Jahren an, und in der Schweiz und Oesterreich dürfen junge Leute schon von 14 Jahren 11 Stunden lang zur Arbeit herangezogen werden. Zu lebhaften Erörterungen führte insbesondere der Antrag der Sozialdemokraten auf Einführung eines vorläufig zehn-, später neun- und von 1898 an sogar nur achtstündigen Normalarbeitstags, den sie als den „Grund- und Eckstein" jedes wirklichen Arbeiterschutzgesetzes bezeichneten: sie glaubten, in allen übrigen zu Gunsten der Arbeiter getroffenen Bestimmungen keine einschneidende Verbesserung, theilweise merkwürdigerweise sogar eine Verschlechterung erblicken und als das Allheilmittel den „Normalarbeitstag" betrachten zu sollen. In einer wirksamen Rede setzte der Handelsminister die Gründe auseinander, weshalb die Regierung eine solche Bestimmung unbedingt nicht annehmen könne: durch die Einschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und das Verbot der Sonntagsarbeit seien schon solche Beschränkungen geschaffen worden, daß man jetzt nicht noch weitere Maßnahmen einführen könne, welche dazu führen würden, die Produktion zu vermindern und zu vertheuern und damit die Concurrenzfähigkeit, die Sicherheit und die Existenz der Industrie zu gefährden, zumal, wie die Arbeiterschutzconferenz ergeben habe, die Hauptstaaten — England, Frankreich und Belgien — absolut abgeneigt sind, die Arbeitszeit für die erwachsenen männlichen Arbeiter gesetzlich festzustellen und auf diesem Gebiete eine internationale Regelung herbeizuführen. Die Regierung könne aber auch nicht einseitig den Arbeiter in seiner Erwerbsfähigkeit beschränken und Bestimmungen treffen, welche das Einkommen der Arbeiter herabdrücken. Weiter führte er aus, daß die Durchführung des elfstündigen Normalarbeitstags in der Schweiz durchaus keine vollständige sei, weil dort die Gesetze nicht so strikte nach dem Buchstaben ausgeführt werden, wie dies bei uns der Fall sein würde. Speziell bezüglich der westfälischen Bergarbeiter führte der Minister aus, daß das, was diese jetzt erstreben, keineswegs ererbtes Recht sei, sondern daß gerade die Zustände, die sie jetzt beseitigen wollen, ererbtes Recht seien. Eine Consequenz der Einführung des Normalarbeitstags würde eine gesetzliche Regulirung des Lohnes sein, und auf diesen Weg könne die Regierung den Socialdemokraten nicht folgen. Alle Parteien des Hauses stellten sich auf denselben Standpunkt und lehnten demgemäß den sozialdemokratischen Antrag ab. Dasselbe war der Fall mit einem Antrage der Volkspartei auf Einführung des zehnstündigen Normalarbeitstages für alle Arbeiterinnen, der von dem Handelsminister aus praktischen Erwägungen namentlich im Hinblick darauf bekämpft wurde, daß die Beschränkung der Arbeitszeit besonders in der Textilindustrie auch die zehnstündige Arbeitszeit zur Folge haben würde, was aber mit den Interessen der Industrie zur Zeit nicht vereinbar sei. Es wurde aber — entsprechend den Beschlüssen der Arbeiterconferenz — das Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen und eine Erhöhung der Zeit, während welcher Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden dürfen, dem Antrage der Regierung entsprechend von drei auf vier Wochen, sowie die Begrenzung der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens, während welcher Frauen nicht beschäftigt werden dürfen, gutgeheißen. Desgleichen wurde, im Widerspruch zu den Socialdemokraten, schnelle Einigung über die zulässigen Ausnahmen von der regelmäßigen Frauen- und Kinder-Arbeit erzielt. Den Socialdemokraten wurde in einem Punkte entgegengekommen: es soll nämlich die Anbringung von Merkmalen nicht nur in den Arbeitsbüchern, sondern auch in den Zeugnissen mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark belegt werden. — Somit ist die zweite Berathung des Arbeiterschutzgesetzes ihrem Ende ziemlich nahe geführt.

Im Abgeordnetenhause wurde am Donnerstag (16. April) die zweite Berathung der Landgemeindeordnung beendigt und am Montag (20. April) die dritte Berathung begonnen. Wir haben von der zweiten Lesung nur noch wenige Ergebnisse besonders hervorzuheben. Der von freisinniger Seite gemachte Versuch, bei der Gemeinde-

wahl die geheime Zettel-Abstimmung an die Stelle der öffentlichen Abstimmung zu setzen, wurde mit 182 gegen 91 Stimmen zurückgewiesen. In Uebereinstimmung mit den Erklärungen des Ministers des Innern wurde für größere Gemeinden die Zulassung collegialischer Gemeindevorstände beschlossen, dagegen die beantragte Bildung von Gemeindeausschüssen für bestimmte Verwaltungszweige abgelehnt. Weiter wurde die Amtszeit von Gemeindevorstehern und Schöffen auf sechs (statt, wie beantragt wurde, in einzelnen Fällen auf zwölf) Jahre festgestellt, die Acclamationswahl beseitigt, die Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Gemeindeversammlung (entgegen den Vorschlägen der Regierung und der Commission) mit 125 gegen 116 Stimmen ausgeschlossen, ferner bei § 126 das schon bei § 2 genehmigte Compromiß bezüglich der Modalitäten für Bildung von Zweckverbänden aufrechterhalten.

Für die dritte Lesung war es in zwei Hauptpunkten zu einer Verständigung zwischen den Conservativen und Nationalliberalen gekommen: hiernach soll es bis zum Erlaß eines Communalsteuergesetzes, längstens aber auf fünf Jahre, bei den bisherigen Gemeindesteuerverfassungen sein Bewenden haben (§ 14), und eine Vermehrung des Stimmrechts auf zwei Stimmen soll bei 20 Mark Grund- und Gebäudesteuer, auf drei Stimmen bei 20—50 Mark und auf drei bei 50—100 Mark und auf vier Stimmen bei 100 Mark und darüber beigelegt, durch ortsstatutarische Bestimmung indeß eine Ermäßigung des Stimmrechts oder eine Erhöhung bis zu 5 Stimmen beschlossen werden (§ 48). Bei der Generaldebatte der dritten Lesung am Montag (20. April) wurden wieder die früheren Einwände gegen das gesammte gesetzgeberische Vorgehen, indeß doch nur im Namen weniger Conservativer erhoben, während Abg. von Rauchhaupt im Namen der großen Mehrheit seiner Partei erklärte, dem Gesetz nunmehr zustimmen zu wollen. Seitens des Centrums wurde noch keine bindende Erklärung abgegeben, aber die Hoffnung ausgesprochen, daß es gleichfalls für das Gesetz werde stimmen können; auch von Seiten der Nationalliberalen, Freiconservativen und Freisinnigen wurde die schließliche Zustimmung in Aussicht gestellt. Der Minister legte noch einmal die Berechtigung und Nothwendigkeit der Reform dar, worauf die Spezialberathung am Montag und Dienstag mit dem Ergebniß vorgenommen wurde, daß das Haus sich im Wesentlichen den Beschlüssen zweiter Lesung und den erwähnten Compromißvorschlägen anschloß.

Oels, den 14. Februar 1891.

Die Kreis-Sparkasse zu Oels verleiht Sparkassengelder:

a. gegen Hypotheken auf ländliche und städtische Grundstücke;
b. gegen Handscheine unter Verpfändung von Inhaberpapieren, welche vom Deutschen Reiche oder von dem preußischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des preußischen Staates von Communen ausgestellt und mit einem ein für allemal bestimmten Satze verzinslich sind, sowie gegen Renten und Pfandbriefe;
c. gegen Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Der Vorsitzende des Kreis-Sparkassen-Curatorii,
Königliche Landrath.
J. V.
Graf von Kospoth.

Oels'er Sterbekassen-Verein.

Sterbegeldversicherungen in Höhe von 75 bis 300 Mark werden ohne **ärztliche** Untersuchung unter den coulantesten Bedingungen und zu normalen Beitragssätzen jederzeit durch die Vorstandsmitglieder Herren Controlleur **Fuhr**, **Dr. Schüller**, Registrator **Kuss** und Partikulier **Flohr**, sowie durch den Vertreter für Juliusburg, Herrn Stadtältesten **Fraenzel** daselbst, abgeschlossen.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt jetzt wie bei jeder gut arbeitenden Versicherungsanstalt nach bewährten wissenschaftlichen Rechnungsgrundlagen und der Anspruch der beitretenden Personen wird **streng** und **sicher gewahrt**.

Oels, den 7. April 1891.

Der Vorstand.

Im Verlage von **A. Ludwig** in Oels erschien in neuer Auflage zum Preise von 75 Pf. und ist auch zu haben bei **Heinrich Tilgner** in Bernstadt und **Julius Malig** in Festenberg:

Neuestes schlesisches Kochbuch,

gründliche Anleitung, alle Speisen und Backwerke auf eine feine und schmackhafte sowie auch wohlfeile Weise zu bereiten. Ein unterweisendes und unentbehrliches Handbuch für Schlesiens Töchter und angehende Hausfrauen, auch ohne alle Vorkenntnisse sich über die Bedürfnisse luxuriös besetzter Tafeln, sowie über den einfachen Tisch bürgerlicher Haushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen schlesischen Hausfrau. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage.

Ueberall zu kaufen.

Der beste Kaffee-Ersatz: Anker-Cichorien von Dommerich & Co. in Magdeburg-Buckau.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntag Cantate
predigen in der Schloßkirche:
Frühpredigt 6 Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Vicar Schmidt.
(Zweite oder von Schütz v. Frankenberg'sche Brandpredigt.)
Nachmittags-Predigt 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Wochenpredigt:
Donnerstag, den 30. April, früh 8½ Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Amtswoche: Herr Diakonus Biehler.

Der von uns ausgefertigte **Versicherungsschein Nr. 51692**, ausgestellt am 1. Oktober 1879 auf das Leben des Herrn **Wilhelm Ferdinand Rudolph**, Pastor in Groß-Graben, Kreis Oels i./Schl., ist bei uns als verloren angezeigt worden.

In Gemäßheit von § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen unseres Revidirten Statuts machen wir dies hiermit unter der Bedeutung bekannt, daß wir den obigen Schein für kraftlos erklären und an dessen Stelle ein Duplikat ausstellen werden, wenn sich innerhalb dreier Monate vom untengesetzten Tage ab ein Inhaber dieses Scheines bei uns nicht melden sollte.

Leipzig, den 24. April 1891.

Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.
Dr. Otto. **Dr. Händel.**

Einen Schäfer

sucht zum 1. Juli

das Dominium Pomiany,
Post Strenze, Kreis Kempen.

Tanzerlaubniß-Bücher

nach der Verfügung des Königl. Landraths vom 3. Juli 1890 sind in der **A. Ludwig'schen** Buchdruckerei in Oels zu haben.